

Landschaftsplan Kall

Entwicklungsziele - Satzung

Zeichenerklärung

Entwicklungsziele für die Landschaft

1.1 Erhaltung

- 1.1-1 Erhaltung und Entwicklung von Landschaftsräumen mit einem hohen Anteil an FFH-Gebieten, besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und Vorkommen seltener und gefährdeter naturreichartiger Pflanzen- und Tierarten
- 1.1-2 Erhaltung einer vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit z. T. naturnahen Lebensräumen
- 1.1-3 Erhaltung einer von strukturreichen Bachtälern geprägten, vielfältigen Landschaft
- 1.1-4 Erhaltung einer - nach Durchführung von Flurbereinigungsmaßnahmen - vielfältig strukturierten Agrarlandschaft
- 1.1-5 Erhaltung von z. T. naturnahen und strukturreichen Wäldern
- 1.1-6 Nationalpark "Eifel"

1.3 Wiederherstellung

- 1.3 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

1.4 Temporäre Erhaltung

- 1.4 Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Planungen

Nachrichtliche Darstellung

- FFH FFH-Gebiete (Meldung des Landes NRW)

Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes

- G Flächen nach §§ 30, 34 BauGB (Innenbereich), gehören nicht zum Geltungsbereich des Landschaftsplanes, Stand August 2005
- G Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Darstellungen ohne satzungsgemäße Bedeutung entsprechend § 7 DVO LG NW

- G Flächen, die im Gebietsentwicklungsplan (GEP) Region Aachen 2003 als Bauflächen - "Allgemeiner Siedlungsbereich" oder "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" dargestellt sind.
- G Flächen, die im Gebietsentwicklungsplan (GEP) Region Aachen 2003 zur "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" dargestellt sind.
- G Flächen, die in der Anlage zum Gebietsentwicklungsplan (GEP) Region Aachen 2003 als "Reservefläche zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" dargestellt sind.

Diese Entwicklungskarte ist neben der Festsetzungskarte und dem Text mit Erläuterungen Bestandteil des Landschaftsplanes 24 - Kall. Kartengrundlage ist die Deutsche Grundkarte 1:5.000 (DGK5).

600 0 600 1200 Meter



RECHTSGRUNDLAGE

Die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beruht auf den §§ 15 bis 42e des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 586), geändert durch Art. 107 des EuropaGp NRW vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) und den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22.10.1999 (GV. NRW. S. 850), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.10.1994 (GV. NRW. S. 935).

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung des Kreises Euskirchen. Die gemäß § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG NW verbindlich, die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 26 LG NW sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeiten und Wirkungen ergeben sich nach näherer Maßgabe aus den §§ 34 bis 41 LG NW. Die einschlägige Sicherstellung / eine Veränderungsverbot sind nach § 42 e LG NW im Laufe des Verfahrens geregelt.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bestehenden Ortskerne und des Geltungsbereiches rechtsabgegrenzter Bebauungspläne. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebauter Ortsteil" ausgewiesen werden, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch (BauGB) fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Plan trotzdem anwendbar.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung.

VERFAHRENSABLAUF

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW am 19.12.2002 die Aufstellung des Landschaftsplanes "Kall" beschlossen.

Euskirchen, den 07.07.2005

gez. Rosenke Landrat
gez. Kövenbach Kreisratsmitglied

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 19.12.2002 wurde am 10.02.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 07.07.2005

gez. Rosenke Landrat

Beteiligung der Bürger

Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b LG NW am 16.05.2004 stattgefunden.

Euskirchen, den 07.07.2005

gez. Rosenke Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27c LG NW in der Zeit vom 07.07.2004 bis 20.08.2004 stattgefunden.

Euskirchen, den 07.07.2005

gez. Rosenke Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 20.04.2005 diesem Landschaftsplan zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 27c LG NW. Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27c LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 23.05.2005 bis 24.06.2005 einschließlich öffentlich ausliegen.

Euskirchen, den 07.07.2005

gez. Rosenke Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 07.09.2005 hierüber entschieden.

Euskirchen, den _____

Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom _____ als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den _____

Landrat

Kreisratsmitglied

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom _____ unter Az. _____ genehmigt worden.

Köln, den _____

Bezirkregierung Köln-Hörsene Landschaftsbehörde

Bekanntmachung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung mit den Hinweisen auf Ort und Zeit der Einsichtnahme gemäß § 28a Sätze 1,2 und 3 LG NW ist am _____ erfolgt.

Gemäß § 28a Satz 4 LG NW tritt dieser Landschaftsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Euskirchen, den _____


Landrat

Landschaftsplan Kall

Entwicklungskarte

Satzung, Stand: August 2005
Maßstab 1 : 20.000

Der Landrat - Abt. 60 Umwelt und Planung


 Bearbeitung: Dipl. Biologe G. Persch, Dipl.-Ing. (FH) A. Oeliger
 Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
 Tel.: 02251-15-320 o. 15-583 Fax: 02251-15-654
 e-mail: Georg.Persch@kreis-euskirchen.de
 Alex.Oeliger@kreis-euskirchen.de


GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
 Dipl. Landschaftsökologe M. Castor, Dipl.-Ing. A. Hainz
 Emil-Schüller-Straße 8, 56068 Koblenz, Telefon 0261/30439-0
 Fax 3043922, e-mail gfl-koblenz@gfl-gmbh.de